



Statuten Verein Kindertagesstätte Wichtelwelt

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Kindertagesstätte Wichtelwelt“ besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Gesetzbuches (ZGB) Artikel 60 bis 79 mit Sitz in Thun. Der Name wurde per 25. Juni 2016 neu festgelegt (zuvor Kindertagesstätte Purzeli).

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral und verfolgt keinen kommerziellen Zweck.

2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Führung einer Kindertagesstätte in Thun.

- Diese Kindertagesstätte soll Kindern ab 3 Monaten bis Schuleintritt eine pädagogisch gute familienergänzende Betreuung während des Tages bieten.
- Die Kita steht allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession und Nationalität.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen. Durch die Aufnahme eines Kindes in die Kita werden die Eltern automatisch Mitglied des Vereins Kindertagesstätte Wichtelwelt. Pro Familie wird nur eine Mitgliedschaft begründet und es wird nur ein Mitgliederbeitrag erhoben.

Es wird ein Mitgliederverzeichnis geführt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder nicht entrichten des jährlichen Mitgliederbeitrages trotz Mahnung. Jedes Mitglied kann seinen sofortigen Austritt aus dem Verein erklären. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins. Eine schriftliche Austrittserklärung ist erwünscht.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinschädigend verhält, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen.

3.1. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen (vgl. im Einzelnen unten Ziff. 7 Abs. 3) sowie das Recht, Anträge zu stellen. Die Mitglieder sollen sich tatkräftig für die Interessen des Vereins einsetzen.

3.2 Mitgliederbeiträge

Die Fälligkeit und die Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch den Vorstand festgelegt.

4. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- die Betreuungs- und Mitgliederbeiträge der Eltern resp. Erziehungsberechtigten
- weitere Mitgliederbeiträge
- durch Beiträge von Kanton und Gemeinde
- durch wertvolle Spenden- und Sponsorenbeiträge.

5. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

6. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt Grundsatzentscheidungen. Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Wahl des Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten

Die ordentliche Vereinsversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und muss vom Vorstand mindestens 30 Tage zum Voraus angekündigt werden. Dies erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung per Brief oder E-Mail. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung einzureichen. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Versammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme, Elternpaare einigen sich auf eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Enthaltungen werden nicht gezählt. Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen und die Vereinsauflösung der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, Enthaltungen werden nicht gezählt. Jede ordnungsmässig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 5 Personen und wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Kita-Leitung nimmt mit beratender Stimme Einsitz. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist in der Regel nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst und teilt die Zuständigkeiten innerhalb der Vorstandsmitglieder zu.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich mit Entschädigung für ausserordentliche Aufwände.

8.1 Kompetenzen

Dem Vorstand ist die finanzielle und administrative Führung des Vereins und der Kindertagesstätte Wichtelwelt übertragen. Im Weiteren vertritt er den Verein nach aussen. Er besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand entscheidet insbesondere in Fragen des Personalwesens. Diese Kompetenzen kann der Vorstand zum Teil an die Kita-Leitung übertragen.

8.2 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Präsident/in den Stichentscheid. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

9. Zeichnungsrecht

Das Präsidium ist einzeln zeichnungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien. Zusätzlich kann der Vorstand auch der Kita-Leiterin das kollektive Zeichnungsrecht übertragen. Andere Zeichnungsberechtigungen werden durch den Vorstand beschlossen.

10. Rechnungsrevisor

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor, welcher nicht Mitglied des Vereins sein muss. Der Rechnungsrevisor hat die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung kann mit diesen Aufgaben auch eine Revisions- oder Treuhandstelle betrauen. Mitglieder des Vorstandes sind nicht als Rechnungsrevisoren wählbar.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

11. Vereinsauflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen müssen, notwendig. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kultuszweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Genauer wird die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes entscheiden.

12. Inkrafttreten

Mit Genehmigung dieser Statuten durch die Mitgliederversammlung vom 16.05.2019.
Die neuen Statuten treten per 1. August 2019 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten.

Thun, 16.05.2019